

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mains (Gewässer-km 149,360 bis 238,600) im Gebiet der Städte Gemünden a.Main, Karlstadt, Lohr a.Main, Marktheidenfeld und Rothenfels, im Gebiet der Märkte Karbach, Kreuzwertheim, Triefenstein und Zellingen sowie im Gebiet der Gemeinden Hafenlohr, Hasloch, Himmelstadt, Neuendorf, Neustadt a.Main und Roden vom xx.xx.2021**

Das Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Im Gebiet der Städte Gemünden a.Main, Karlstadt, Lohr a.Main, Marktheidenfeld und Rothenfels, im Gebiet der Märkte Karbach, Kreuzwertheim, Triefenstein und Zellingen sowie im Gebiet der Gemeinden Hafenlohr, Hasloch, Himmelstadt, Neuendorf, Neustadt a.Main und Roden wird das in § 3 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet des Mains festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Zweck der Verordnung**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient insbesondere dem vorbeugenden Hochwasserschutz, dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Sicherung des Hochwasserabflusses, der räumlichen Darstellung einer konkreten Naturgefahr sowie der Vermeidung von Hochwasserschäden in den betroffenen Bereichen.

### § 3

#### Umgriff des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Mains im Landkreis Main-Spessart beginnt bei Gewässer-km 149,360 (Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Miltenberg) und endet bei Gewässer-km 238,600 (Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Würzburg).

(2) <sup>1</sup>Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ist in dem im Anhang (Anlage) zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne K1 bis K47 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. <sup>3</sup>Die in den Lageplänen mit „Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet“ bezeichnete Linie ist für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes entscheidend. <sup>4</sup>Das Gewässerbett des Mains und die in den vorgenannten Lageplänen mit „ermitteltes Überschwemmungsgebiet“ bezeichneten Bereiche bilden dementsprechend das festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(4) Die für den Umgriff des Überschwemmungsgebietes maßgeblichen Lagepläne K1 bis K47 (Maßstab 1 : 2.500) liegen bei den Städten Gemünden a.Main, Karlstadt, Lohr a.Main, Marktheidenfeld und Rothenfels, bei den Märkten Karbach, Kreuzwertheim, Triefenstein und Zellingen, bei den Gemeinden Hafenlohr, Hasloch, Himmelstadt, Neuendorf, Neustadt a.Main und Roden sowie beim Landratsamt Main-Spessart (Untere Wasserrechtsbehörde) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

### § 4

#### Schutzvorschriften und Verbote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die diesbezüglich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in den dazu ergangenen Verordnungen – in den jeweils gültigen Fassungen – festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, xx.xx.2021  
Landratsamt Main-Spessart

Sitter, Landrätin

Anlage  
1 Übersichtsplan